

Gasthof Auerhahn, Schwebenried

von Günther Liepert



1) Gründung 1861

In Schwebenried gab es viele Jahre drei Gasthäuser: ‚Gasthaus zur Sonne‘ in der Denkmalstr. 3, ‚Gasthaus zum Schwarzen Adler‘ in der Denkmalstr. 2 und die Garküche in der Hammelburger Str. 9. Heute gibt es für die Gasthausbesucher nur noch sporadisch das DJK-Sportheim in der Kaistener Str. 20.

Die Garküche wurde 1861 durch **Johann Keller** in der Hammelburger Str. 1, damals Haus Nr. 82, eröffnet. Im Jahr 1871 wurde diese Straße als ‚Innere Dorfstraße‘ bezeichnet. Damals bestanden noch klare Unterschiede zwischen einem Gasthaus und einer Schankwirtschaft oder Garküche: Ein Gasthaus durfte Fremde aufnehmen und Branntwein ausschenken, während bei einer Schankwirtschaft diese beiden Komponenten nicht zulässig waren.

Die Wirtschaft entstammte ursprünglich einem kleinen Landkramhandel, den Johann Keller vorher schon betrieben hatte. Wie so oft entstand bei den zahlreichen Treffen in dem Laden das Bedürfnis, auch einmal ein Glas Bier oder Wein zu trinken. Deshalb dürfte Johann Keller die Konzession für einen Ausschank beantragt haben. Seltsamerweise gibt es hierüber keine Akte im Staatsarchiv, obwohl bei fast allen anderen Konzessionsgewährungen in dieser Zeit umfangreiche Akten vorhanden sind, so z.B. auch bei den Schwebenrieder Konkurrenten wie ‚Adler‘ und ‚Sonne‘.



Ein Brandschaden kostete Johann Keller viel Geld

Johann Keller war mit der Tochter des Vorbesitzers Philipp Weth, verheiratet. Schon acht Jahre später, Johann Keller erwies sich anscheinend nicht als der richtige Geschäftsmann, musste das Anwesen versteigert werden. Außerdem hatte er noch einen gewaltigen Brandschaden zu erdulden, der ihm zu schaffen machte.



Auch die Cholera beeinträchtigte die Verdienstmöglichkeiten von Johann Keller

Keller hatte natürlich auch eine extrem schlechte Zeit erwischt: Um 1865 wütete die Cholera im Bezirksamt Karlstadt und auch Schwebenried dürfte davon stark betroffen gewesen sein. Wie vor kurzem bei der Corona-Pandemie war die erste Bürgerpflicht Schutz durch Fernhaltung von anderen Personen. Dies dürfte sich auch stark auf eventuelle Gasthausbesuch ausgewirkt haben. Die Ortspolizeibehörden wurden angewiesen, hierauf streng zu achten. Die Gastwirte wurden speziell aufgefordert, in *ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung höchst missliebiger Vorkommnisse ihre Abtritte, Dunggruben und Abgüsse mindestens einmal wöchentlich mit Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfizieren*.¹

Die Maß Bier kostete seinerzeit vier Kreuzer und vier Pfennige; dagegen wurde der Preis für einen Laib Brot mit fünf Pfund auf achtzehn Kreuzer und zwei Heller festgesetzt.² Noch teurer war natürlich das Fleisch: Für ein Pfund Mastochsenfleisch wurden fünfzehn Kreuzer verlangt.³



Unweit von Keller, in der Hammelburger Str. 9, damals Haus Nr. 85, wurde 1876 von **Andreas Manger** eine neue Konzession für eine Schankwirtschaft beantragt. Auch von dieser Konzessionsgewährung gibt es im Staatsarchiv keine Unterlagen. Es könnte evtl. auch daran liegen, dass in beiden Fällen sofort eine Genehmigung des Bezirksamtes erteilt wurde und deshalb kein Schriftverkehr vorhanden ist.

Sowohl Johann Keller als auch Andreas Manger betrieben einen kleinen Kramladen (Bild: Fliegende Blätter von 1885)

Andreas Manger, bezeichnet mit ‚Krämer und Garküchner‘ (*2.2.1826), erhielt am 25. Mai 1854 das Bürgerrecht von der Gemeinde Schwebenried verliehen. Dafür zahlte er eine ‚Bürgeraufnahmegebühr‘ von 1 fl 30 kr. Verheiratet war er mit Elisabetha Weißenberger aus Ruppertzaint (*30.5.1827). Ihre Kinder hießen Margaretha (*12.8.1856), Kaspar (*30.11.1858), Dorothea (*18.10.1864) und Andreas (*7.1.1868).⁴ Er starb jedoch früh, hinterließ neben seinen minderjährigen Kindern sicherlich auch eine hohe Schuldenlast, die eine Zwangsversteigerung zur Folge hatte. Gattin Elisabetha war die Tochter von Michael (*30.12.1785 †3.8.1969) und Dorothea (*4.8.1800 †20.12.1870) Weißenberger. Sie war das zweite von zwölf Kindern, die im Haus Nr. 4 in Ruppertzaint aufwuchsen.⁵

Ursprünglich stammte Andreas Manger aus dem Haus Nr. 39, heute Kaistener Str. 4. Er beantragte im September 1867 eine Krämerkonzession. Dabei wies er daraufhin, dass er der dritte Krämer im Ort sei, doch der erste Krämer Johann Hettrich sei sehr alt und hätte das Geschäft nicht mehr nötig. Der zweite Krämer, Johann Keller jung, sei zu sehr mit seiner Garküche beschäftigt, so dass man manchmal nicht einmal ein Pfund Salz bekäme.

Damals waren die Vorschriften insgesamt noch strenger als heute: So wurden Wirte bis zu zehn Gulden bestraft, wenn sie Personen, denen die Polizei den Wirtshausbesuch verboten hatte, trotzdem den Aufenthalt in ihrem Lokal gestatteten. Eine Strafe von bis ebenfalls zehn Gulden drohte Wirten, wenn sie nach der Polizeistunde den Gästen weiterhin Speisen oder Getränke verabreichten. Strafen von fünf bis zwanzig Gulden drohte Wirten, die der Polizei verheimlichten, dass noch Gäste im Lokal waren. Die Gäste hatten drei Gulden zu zahlen, wenn sie nach Eintritt der Polizeistunde die Gaststube nicht verlassen hatten.⁶

Wirte hatten immer wieder mit Reglementierungen zu kämpfen: 1872 informierte der Lohrer Anzeiger:⁷

„Besuch der Wirtshäuser und Tanzmusiken seitens der schulpflichtigen Jugend. Es ist zur Anzeige gekommen, dass werk- und sonntagsschulpflichtige Kinder nicht nur Wirtshäuser ohne Aufsicht, sondern sogar öffentliche Tanzmusiken besuchen. Es werden deshalb die Bürgermeister beauftragt:



Musik- und Tanzveranstaltungen waren in der Bevölkerung früher sehr beliebt (Fliegende Blätter von 1904)

1. den Art. 56 des neuen Polizeistrafgesetzbuches in der Gemeinde und namentlich den Eltern schulpflichtiger Kinder in geeigneter Weise bekanntzumachen mit dem Bedeuten, dass der Besuch öffentlicher Tanzmusiken unbedingt verboten, der Besuch der Wirtshäuser nur unter gehöriger Aufsicht gestattet sei;

2. den Vollzug durch periodische Visitationen zu überwachen und Übertretungen zur Anzeige zu bringen.

Die kgl. Gendarmerie ist mit Kontrolle der Tätigkeit der Ortsbehörden, sowie des Vollzugs des Gesetzes beauftragt.“

Jugendliche waren schon zu allen Zeiten gleich. Immer gab und gibt es welche, die zumindest, wenn sie der Volksschule entwachsen sind, gerne in ein Wirtshaus gehen wollen; vor allem die Tanzmusik lockte stets. Dass hier so mancher Wirt ein oder eineinhalb Augen zudrückte, zumal er hier auch ein paar Pfennige verdiente, kann man nachvollziehen. Die Aufsicht oblag damals dem örtlichen – nebenamtlichen – Polizeidiener. Da dieser manchmal seine Aufgaben nicht so ernst nahm, wurden ihm die staatlichen Gendarmen auf den Hals geschickt, damit er nicht zu großzügig verfahren würde.

Schon damals gab es Leute, die Vor- und Nachteile ihrer Zeit betrachteten: So schrieb der Arnsteiner Pfarrer Johann Gaß (*1.1.1817 †28.3.1887) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts:⁸

„Der Wirts- und Gasthäuser waren in den Landstädtchen und den Dörfern damals weniger, aber die wenigen waren besser. Sie werden überhaupt auf dem Land da am besten sein, wo die Beförderungsmittel am schlechtesten sind. Je schneller das Reisen, umso weniger wichtig ist es, dass zahlreiche angenehme Ruheplätze für die Reisenden vorhanden seien. Seitdem wir im Dampfwagen an Städtchen und Dörfern vorüberfahren, können sich die Wirte nicht mehr auf den Zuspruch vieler Reisenden vorbereiten und darum nichts Nennenswertes mehr in ihre Geschäfte stecken, um ihren Ruf zu machen, denn auch beim besten Ruf fehlt ihnen auf dem Lande die Hauptsache, die Kundschaft.“



Ohne den Landkramhandel wäre eine Gastwirtschaft bei dieser Konkurrenz in Schwebenried nicht zu führen gewesen (Holzschnitt aus einem Lesebuch)

2) Karl Neeb ersteigert das Anwesen

Am 12. Februar 1876 ersteigerte das Anwesen **Karl Neeb** für 6.111 Mark. Es handelte sich um die Plan Nr. 12, Wohnhaus mit Keller, angebaute Schenke, Scheuer, Stallung mit Futterboden, Holzhalle, Schafstall, Schweineställe und Hofraum mit 720 qm. Dazu gehörte Plan Nr. 13, Gemüse-, Gras- und Baumgarten hinter dem Haus mit 700 qm. Neeb hatte einen für damalige Verhältnisse großen Grundbesitz von insgesamt 6,664 ha.⁹

Der Bauer und Wirt, damals noch als Familienoberhaupt bezeichnet, Karl Neeb (*17.11.1846 †3.4.1903), erhielt am 10. Dezember 1876 das Bürgerrecht durch die Gemeinde Schwebenried verliehen. Er zahlte dafür eine Aufnahmegebühr von 25,71 Mark. Verheiratet war er mit Elisabetha Eck (*7.10.1855 in Gänheim). Verbunden waren sie durch fünf Kinder:

Maria Elisabeth *6.5.1876 †14.12.1878,

Sebastian *24.11.1878 †7.3.1883,

Maria Eva *12.5.1881,

Katharina Christiane *2.5.1884,

Maria Pauline *17.3.1890, verheiratet mit Heinrich August Strobel, Haus-Nr. 53

Die Steuern waren damals noch überschaubar: So zahlte Neeb im Jahr 1880 1,54 M Haussteuer, 14 M Grundsteuer und 19,39 M Gewerbesteuer.¹⁰



Karl Neeb hoffte, dass möglichst viele, auch fremde Gäste, seine Garküche besuchen würden (Fliegende Blätter von 1910)

Erst im Jahr 1883 baute Neeb an das Wohnhaus eine Schenke an und legte dafür den bisher vorhandenen Backofen ein.¹¹

Karl Neeb hatte am 4. April 1897 beim kgl. Bezirksamt Karlstadt die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein in seinem Haus Nr. 85 in Schwebenried beantragt: Sicherlich wurde er von den Gästen gehänselt, warum gerade er keinen Schnaps ausschenken würde,

während man bei seinen Kollegen in der ‚Sonne‘ und im ‚Adler‘ jederzeit diesen Genuss haben konnte. Daraufhin gab ihm das Bezirksamt am 4. April (noch am gleichen Tag!) zur Antwort:

„Gesuch des Schankwirts Karl Neeb in Schwebenried um Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein in seiner Schankwirtschaft Haus Nr. 85 in Schwebenried.

I. Beschluss

In bezeichnetem Betreff erlässt das kgl. Bezirksamt Karlstadt nachstehenden Beschluss:

I. Das Gesuch des Schankwirts Karl Neeb in Schwebenried um Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein in seiner Schankwirtschaft Haus Nr. 85 in Schwebenried wird abgewiesen.

II. Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss wird auf 2 Mark festgesetzt.

Gründe:

I. Mit Beschluss des kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 24. März 1876 wurde dem von genannten Karl Neeb auf sein Ansuchen die polizeiliche Erlaubnis zum Betrieb einer Garküche – jedoch ohne die Befugnis zum Ausschank von Branntwein und Spirituosen – auf seinem Anwesen Nr. 85 in Schwebenried erteilt.

Aus den Entschließungsgründen dieses Beschlusses im Zusammenhang mit dem bezüglichen Gesuch des Neeb und dem Beschluss des Bezirksamt Karlstadt vom 16. Februar 1870, mit welchem dem Kaufmann Andreas Manger, Besitzvorgänger des Neeb, die persönliche Konzession zum Betrieb einer Garküche oder Restauration mit der Befugnis zur Verabreichung kalter und warmer Speisen sowie zum Verschicken von ‚Bier, Wein, Branntwein und geistigen Getränken aller Art‘ erteilt wurde, ist zu entnehmen, dass dem Neeb nicht die Befugnis zum Betrieb einer bloßen Garküche, sondern vielmehr einer eigentlichen Schankwirtschaft im Sinne des § 33 Abs. I der Reichsgewerbeordnung (RGO) gewährt werden sollte unter ausdrücklichem Beschluss der Nichtabgabe von Branntwein und anderen Spirituosen.

Die Versagung der erteilten Erlaubnis zum Branntweinausschank wurde damit begründet, dass Schwebenried, ein Ort mit 609 Einwohnern, bereits zwei Wirtschaften besitzt, welche mit der fraglichen Befugnis ausgestattet sind.



Beschluss mit Gebührenmarke des Bezirksamtes Karlstadt von 1897

Unterm 9. März lfd. J. nun stellte Neeb zu Protokoll der Gemeindeverwaltung Schwebenried neuerlich das Gesuch, es wolle ihm die Verbringung von Branntwein polizeilich gestattet werden, da in seiner Wirtschaft von fremden Gästen schon vielfach das Verlangen nach Spirituosen vorhanden war, falls diesem Wunsch auf die Dauer nicht Rechnung getragen würde, voraussichtlich künftig wegbleiben würden, wodurch eine erhebliche Schädigung seines Erwerbs verursacht werde. Außerdem sei auch ein landwirtschaftliches Bedürfnis für Eröffnung einer Branntweinausschankstelle in seinem Anwesen gegeben, da bei Tiererkrankungen bisweilen nur durch rasche Anwendung von Branntwein geholfen werden könne und in solchen Fällen die betreffenden Tierbesitzer der Nachbarschaft oft nicht genügend Zeit hätten, nun die zur Heilung des erkrankten Tieres erforderliche Quantität des Branntweins aus den entfernt liegenden Gastwirtschaften Schwebenrieds holen zu lassen.

Dieses Gesuch wurde sowohl von der Ortspolizeibehörde als auch seitens der Gemeindeverwaltung Schwebenried begutachtet und hiebei auf die seitens des Gesuchstellers genannten Gründen Bezug genommen.

Anlangend die Würdigung des Gesuches, so kommt zu bemerken, dass gegen den Gesuchsteller Versagungsgründe persönlicher Natur nicht vorliegen, die Lokalitätenfrage aber, da es sich hier nicht um die Erteilung der Wirtschaftskonzession, sondern lediglich um die Gestattung des Branntweinausschanks einer bereits im Betrieb befindlichen Schankwirtschaft handelt, naturgemäß nicht weiter in Betracht zu ziehen ist.

Dagegen ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Bedürfnis für die Errichtung einer neuen Branntweinschankstelle gegeben ist, und muss diese Frage unbedingt verneint werden, nachdem sich in den Verhältnissen, welche bereits im Jahr 1876 bei Versagung der Erlaubnis zum Branntweinausschank als maßgebend erachtet wurden, keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.



Von Anfang an war in der Garküche auch eine Kegelbahn vorhanden

Die Einwohnerzahl Schwebenrieds hat sich seit genannten Jahren bis zur letzten Volkszählung allerdings um 81 erhöht. Allein hievon treffen auf den männlichen Teil der Bevölkerung nur 39, und beträgt derzeit die Gesamtzahl der hier noch in Betracht kommenden über 18 Jahre alten männlichen Einwohner Schwebenrieds 185.

Es kann nun kein Zweifel darüber bestehen, dass die bisher mit der Befugnis zum Branntweinausschank ausgestatteten Gastwirtschaften in Schwebenried in der Lage sind, den Bedarf an Branntwein dieser 185 Personen zu decken.

Auch dem Bedürfnis der auswärtigen Gäste ist durch das Bestehen zweier Branntweinschankstellen hinlänglich Rechnung getragen, nachdem der Verkehr in Schwebenried keineswegs besonders lebhaft und demgemäß auch die Zahl der in den Wirtschaften daselbst an fremden Reisenden Verkehrenden verhältnismäßig gering ist.



Damals wurde noch viel Schnaps selbst gebrannt, so dass Keller keine Schwierigkeiten gehabt hätte, in großen Mengen dieses Getränk zu besorgen

Wenn nun Gesuchsteller weiter vorbringt, dass die auswärtigen Gäste vielfach diejenigen Wirtschaften aufsuchen würden, in welchen Branntwein gereicht werde, wodurch er in seinen Einnahmen eine erhebliche Einbuße erlebe, so könnte, falls die tatsächliche Richtigkeit dieses Vorbringens vorhanden wäre, derselbe aus dem Grund keine Berücksichtigung finden, weil bei Würdigung der Bedürfnisfrage nicht die ökonomischen Interessen der Wirte, sondern ausschließlich das Bedürfnis des konsumierenden Publikums ins Auge zu fassen ist.

Anlangend endlich die Behauptung des Gesuchstellers, es bestehe für Eröffnung einer Branntweinschankstelle in seiner Wirtschaft ein ‚landwirtschaftliches Bedürfnis‘ hinsichtlich der Abgabe an Branntwein bei Tiererkrankungen, so kommt zu bemerken, dass die vom Gesuchsteller angegebenen Fälle recht wenig vorkommen werden, um überhaupt merklich in Betracht kommen zu können, und dass im Übrigen vom Verkauf von Branntwein in Quantitäten über zwei Liter wie auch in einzelnen Fällen nichts im Wege steht, da derselbe nicht mehr unter den Begriff des Kleinhandels fällt und demzufolge nicht konzessionspflichtig ist.



Für bessere Gäste hätte er edlere Gläser bereitgestellt

Aus den in Vorstehendem angeführten Gründen war im Hinblick des § 33 der RGO und des § 12 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 29. May 1892, den Vollzug der RGO zu entscheiden, wie aus Ziffer I des Tenors geschehen.

Gegen vorliegenden Beschluss ist Beschwerde zur kgl. Regierung, Kammer des Inneren, von Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg zulässig.

Eine etwaige Beschwerde müsste binnen ausschließender Frist von 14 Tagen beim kgl. Bezirksamt Karlstadt eingelegt und zugleich gerechtfertigt werden.

II. An den Bürgermeister von Schwebenried.

Anruhende Beschlussausfertigung ist dem Schankwirt Karl Neeb gegen anher vorzulegenden Nachweis zuzustellen.

Die Kosten im Betrag von 3 Mark sind sofort von Neeb zu erheben und anher einzuzahlen.

III. Gebührenzettel

Kgl. Bezirksamt – Egger“

Am 9. Mai 1897 beantragte der Schankwirt Karl Neeb beim Bezirksamt Karlstadt wiederum die Konzession zum Ausschank von Branntwein. Dazu wurde bei Bürgermeister Michael Stürmer (im Amt von 1875 bis 1900) ein Protokoll erstellt:

„Betreff: Bitte des Schankwirtes Karl Neeb in Schwebenried um Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein

Es erscheint heute der Schankwirt Karl Neeb von hier und bringt vor:

Seit dem Jahr 1876 bin ich im Besitz einer Schankwirtschaft, wogegen mir doch bis heute die Verbreitung von Branntwein gesetzlich nicht gestattet wurde, respektive gestattete werden kann, ohne erholte distriktpolizeiliche Genehmigung.

Ich stelle darum an die Ortsbehörde Schwebenried die gütige Bitte, ein Gesuch dem kgl. Bezirksamt Karlstadt gehorsamst unterbreiten zu wollen, wodurch mir gestattet würde, den Ausschank von Branntwein betreiben zu dürfen.

Dieses Gesuch wird mit Nachfolgendem unterlegt:

1. Wie schon bereits erwähnt, betreibe ich seit 1876 eine Schankwirtschaft resp. Restauration, wobei mir aber die Verabreichung von Branntwein gesetzlich nicht gestattet ist. Hindurch erleidet mein Wirtschaftsbetrieb bis jetzt aus Erfahrung großen Schaden; denn viele Gäste, die gerne bei mir einkehren würden, umgehen mich, da ihnen die Verabreichung von Branntwein zur Erholung in Wärme und Kälte nicht gewährt werden kann.

2. Die jetzige Einwohnerzahl Schwebenrieds beträgt circa 670 Seelen, von welchen auf meinen Wirtschaftsbetrieb nach Ortslage wenigstens den anderen zwei hiesigen Wirtschaften gegenüber sich 1/3 bis 1/2 lokalisieren. Wie oft kommen nicht Fälle vor, wo bei Tierkrankheiten, namentlich bei Rindvieh und Pferdebestand, in windsichtigen Fällen der Branntwein zur Heilung und Besserung als unbedingt notwendiges Heilmittel erscheint; die



Eine Drei-Mark Münze von 1908 mit dem Konterfei von König Otto von Bayern

Nachbarn sind trotz der Nähe meiner Wirtschaft auf die anderen entfernten Wirtschaftslokale angewiesen, wodurch unter besonders windsichtigen Fällen durch Verspätung des Gebrauches von Branntwein häusliches Unglück entsteht. Und selbst wenn ich den besten Branntwein zu Händen hätte, wäre mir nach Rechtslage es nicht gestattet, ohne bestraft zu werden, Branntwein verabreichen zu dürfen. Es erscheint deshalb der Verschank von Branntwein in landwirtschaftlicher Beziehung sogar als notwendiges Bedürfnis.

3. Es wird vielfach von Reisenden, die in meiner Wirtschaft einkehren, geklagt, dass ihnen Branntwein wegen Kälte und sowohl auch nach Genuss von Bier zur besseren Verdauung desselben nicht verabreicht werden kann und dieselben dadurch in den meisten Fällen gezwungen sind, in einer anderen Wirtschaft einzukehren, wodurch ich in meinem Erwerb sehr geschädigt bin.

Es wird daher die Ortsbehörde Schwebenried gütigst gebeten, obiges Gesuch zum Ausschank von Branntwein dem königlichen Bezirksamt Karlstadt gutachtend unterbreiten zu wollen.

Gehorsamst

Karl Neeb, Schwebenried“



Gerne hätte Neeb seine Gäste im Biergarten mit einem Schnapserl verwöhnt (Fliegende Blätter von 1902)

Noch am gleichen Tag wurde vom Gemeinderat Schwebenried eine **Resolution** verfasst, die an das Bezirksamt weitergeleitet wurde:

„In Erwägung, dass die Angaben des Petenten Karl Neeb dahier vollständig auf Wahrheit beruhen und die Annahme besteht, dass der Verschank von Branntwein zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit keinen

Missbrauch findet, resp. vollständig ausgeschlossen ist, wird das Gesuch ortspolizeilich begutachtend zur distriktpolizeilichen Genehmigung des Gesuchs dem kgl. Bezirksamt Karlstadt als Distriktsverwaltungsbehörde unterbreitet.

Schwebenried, den 9. Mär z1897 – Bürgermeister Stürmer“

Das Bezirksamt antwortete schon am 10. März, also einen Tag später, dem Bürgermeister, dass bei diesem Beschluss alle Betroffenen, insbesondere die anderen Gastwirte, weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen dürfen.

Die Gemeinderatsmitglieder trafen sich wieder am 21. März und beantworteten das Schreiben des Bezirksamtes mit den Worten, dass sowohl die Ortseinwohner als auch fremde Gäste kein Hindernis für den Ausschank von Branntwein finden würden. Es erscheint den Gemeinderäten als Bedürfnis für Schwebenried, dass auch Neeb Branntwein ausschenken dürfe. Unterschrieben wurde diese Resolution von allen Räten:

Stürmer, Bürgermeister, Sammeth, Beigeordneter (2. Bürgermeister), Michael Feser, Michael Vollmuth, Andreas Herold, Kaspar Schießler, Valtin Hettrich, Michael Fuchs, Kaspar Sebastian Fischer.

Doch das Bezirksamt war mit diesen Angaben noch nicht zufrieden. Es wollte am 25. März wissen, wie viele männliche Einwohner über 18 Jahre derzeit in Schwebenried wohnen würden. Außerdem wollte das Amt wissen, welche der Reisenden nach Meinung des Gesuchstellers und der Gemeindeverwaltung ein besonders lebhaftes Bedürfnis nach Eröffnung einer Branntweinschenke im Haus der Neeb'schen Wirtschaft haben würden.

Man sieht, dass das Bezirksamt sehr restriktiv mit dieser Konzession umging – nicht nur in Schwebenried, sondern auch in allen anderen Orten des Bezirks. Auf dieses Schreiben antwortete der Gemeinderat am 30. März 1897:

„Der sehr verehrlichen Weisung kgl. Bezirksamtes Karlstadt vom 25. d. Mt., Nr. 1086, gemäß, wird von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung gehorsam berichtet:



Anscheinend hatte Neeb einen guten Kontakt zum Gemeinderat, denn seine Wünsche wurden umgehend erfüllt (Fliegende Blätter von 1903)

Die Zahl der Ortseinwohner männliches Geschlechts über 18 Jahre beziffert sich derzeit in Schwebenried auf 185.

Mit den angesprochenen Reisenden und Gäste sind diejenigen Personen zu verstehen, welche behufs Abwicklung von Geschäften für Wein, Viktualien usw. die Wirtschaft besuchen. Es besteht weder seitens des Gesuchstellers noch der Gemeindeverwaltung die Absicht, Branntweingelage zur Förderung der Völlerei für Reisende vulgo gewohnheitsmäßige Branntweintrinker zu gründen oder zu stiften, sondern weil der Branntweinausschank in der Neeb'schen Wirtschaft wie im Gesuch angegeben ist, als wirkliches Bedürfnis vorhanden ist.

Und endlich besteht kein Versagungsgrund seitens der Gemeindeverwaltung, weil der Gesuchsteller Karl Neeb mit Familie einen vollständig ungetrübten Leumund führt und der Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein würdig und bedürftig ist.

Gehorsam! Die Gemeindeverwaltung“

Auch diesen Brief unterschrieben wieder alle Gemeinderatsmitglieder. Dazu notierte ein Beamter des Bezirksamtes am 6. April, dass Schwebenried nach der letzten Volkszählung 690 Einwohner hatte, davon 350 männliche und 340 weibliche.

Danach folgen keine Briefe mehr. Anscheinend verzichtete Karl Neeb vorerst auf die Branntweinkonzession.



War es wieder nichts mit den schönen neuen Schnapsgläsern

3) Im 20. Jahrhundert

Die Tochter Karl Neeb's, Maria Eva (*12.5.1881 †29.6.1956), heiratete am 18. Februar 1906

Johann Michael Vollmuth (*6.1.1898 in Schwebenried).

Nunmehr lautete der Grundstücksbescrieb: Wohnhaus mit Keller und Schlachthaus, angebauter Schenke, Stall, Schweineställe, Holzhalle, Scheuer mit Stall, Eiskeller und Futterkammer und Hofraum. Die Größe des Grundstücks veränderte sich nicht. Man merkt, dass Karl Neeb ein zeitgemäßer Geschäftsmann war, baute er sich in diesen Jahren einen Eiskeller, damit sein Bier auch im Sommer immer schön frisch war. Außerdem gab es nun auch ein Schlachthaus, da anscheinend schon Johann Vollmuth als Metzger wirkte.

Ärger hatte Johann Vollmuth im Jahr 1910: Unverhofft fand er sich vor dem Kadi wieder, obwohl er sich subjektiv nichts vorzuwerfen hatte. Der Bericht in der Werntal-Zeitung lautete:¹²

„Strafkammer – Verbotenes Glücksspiel: Im vorigen Herbst

hängte der Kaufmann Oskar Scheuring von Haßfurt in den Wirtschaftslokalitäten der Gastwirte Johann Vollmuth und Johann Knoblach in Schwebenried, Franz Hettrich in Gänheim, Christian Steinmetz in Burghausen und Aloys Heil in Wülfershausen Geldspielautomaten System ‚Phönizier II‘ auf. Es musste ein Zehn-Pfennig-Stück eingeworfen werden, dass durch einen Fingerdruck auf einem in der Nähe des Einwurfs angebrachten Ring durch einen Kanal in die Höhe ging und dann je nach Stärke des Fingerdrucks in eine Kammer herabfiel. Es konnten 20 Pfennige bis eine Mark gewonnen werden; in den meisten Fällen aber nichts. Die Wirte bekamen von Scheuring 20 – 25 Prozent der Erträge.



Während Vollmuths Zeit als Wirt wurde diese schöne Ansichtskarte gedruckt. Das Bild in der Mitte rechts zeigt das ‚Restaurant Vollmuth‘

Scheuring berief sich bei den Wirten auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1908, nach welcher diese Automaten straffrei seien. Die hiesige Strafkammer hatte auch die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt; auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin hat aber das Oberste Landesgericht in München Eröffnungsbeschluss erlassen. Scheuring hat auch wegen Aufstellung solcher Automaten in Waigolshausen, Bergheinfeld und Werneck drei auf je 10 Mark Strafe lautende Strafbefehle erhalten, dagegen aber Einspruch erhoben. Das Schöffengericht Werneck erklärte sich in der Sache für unzuständig und verwies dieselbe an die Strafkammer Schweinfurt, worauf das Oberlandesgericht Bamberg die Verbindung dieser drei Strafen mit den eingangs bemerkten anordnete. Die Angeklagten wurden sämtlich freigesprochen. Obwohl feststeht, dass das Spiel mit den Automaten ein Glücksspiel ist, fehlte der subjektive Tatbestand.“



Das könnte ein solcher Spielautomat in diesen Jahren gewesen sein. Er hieß Bajazzo und warum 1910 im Einsatz (Wikipedia)

Damals dürfte noch das Polizeistrafbuch von 1861 gegolten haben, wonach mit bis zu hundert Gulden bestraft wurde, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Glücksbude oder ähnliches an öffentlichen Orten aufstellt.¹³ Wahrscheinlich hatte der zuständige Staatsanwalt den Geldspielautomaten als Glücksspiel aufgefasst und eine entsprechende Anklage erhoben.

Auch die ‚Garküche‘ hatte einen Tanzsaal. Das war natürlich für die Bewohner schön, doch die NSDAP sah hier auch ein Gefahrenpotential. Wer viel zum Tanzen geht und dabei zwei, drei Maß verdrückt, kann am nächsten Tag nicht mehr so gut arbeiten. Um jedoch eine hohe Arbeitsproduktivität zu gewährleisten, wurden die Tanzveranstaltungen zur Erntezeit erheblich verteuert: So wurden für öffentliche und geschlossene Tanzunterhaltungen in der Zeit vom 20. Juli bis 30. August 1936 neue Gebühren eingeführt: 50 RM mussten für die erste und 80 RM für die zweite Tanzveranstaltung entrichtet werden. Bei

jeder weiteren Veranstaltung dieser Art erhöhte sich der Betrag jeweils um zusätzliche zwanzig Mark. Außerdem kam dazu noch der übliche Zuschlag von zwanzig Prozent, eine Art Vergnügungssteuer.¹⁴

4) Nachkriegszeit

1951 wurde der Metzger **Karl Strobel** (*1.9.1927 †31.7.1984), der aus einer Gastwirtsfamilie aus Zeuzleben stammte, durch die Heirat mit der Vorbesitzerstochter Pauline Vollmuth (*18.4.1924 †10.2.2018) zum neuen Wirt der Gaststätte. Pauline war ein angenommenes Kind, das aus dem Haus Vasbühler Str. 2 stammte.



Hier ein Foto mit Helga Pfeffermann und Renate Rudloff 1965. Wie man sieht – Ferienzimmer -, erhielt die Garküche später doch noch die Gastwirtschaftskonzession (Bild: Sammlung Karina Mützel)

Da das Gasthaus seiner Eltern ‚Zum Auerhahn‘ genannt wurde, taufte er auch seine neue Erwerbsquelle mit diesem Namen. Für die Bevölkerung blieb es jedoch bei der bisherigen Bezeichnung ‚Garküche‘.¹⁵ Die Übergabe erfolgte durch Urkunde des Notariats Arnstein vom 10. Oktober 1951 mit der Nummer 749. Karl Strobel war ein vorsichtiger Mann und deshalb schloss er am gleichen Tag mit seiner Gattin einen Ehe- und Erbvertrag. Sie waren die Eltern von Kurt (*1952) und Christine (*1958).

Viele Jahre war der Bierpreis ein ‚politischer‘ Preis; das bedeutet, dass dieser von der Regierung festgesetzt wurde. 1957 gab es wieder ein Rumoren um den Preis. Die Brauer und Wirte sprachen im Dezember beim damaligen bayerischen Wirtschaftsminister Dr. Otto Schedl (*10.12.1912 †8.6.1995) vor und baten um eine Erhöhung des Bierpreises noch im alten Jahr. Auf die Fragen der Presse meinte Ministerpräsident Hanns Seidel (*12.10.1901 †5.8.1961), dass er den Bierpreis gerne stabil halten wollte, denn klar sei: Der Bierpreis ist in Bayern ein politischer Preis!¹⁶



Die Garküche um das Jahr 1912 (Bild: Sammlung Karina Mützel)

Dies hatte schon 1934 die NSDAP erkannt, als sie den Bierpreis pro Maß um vier Pfennige senkte. Drei Pfennige mussten davon die Brauer tragen und einen Pfennig die Gastwirte. Dabei wurde betont, dass deshalb der Stammwürzegehalt unter keinen Umständen gemindert werden dürfe.¹⁷ Das dürfte eine der wenigen Fälle gewesen sein, dass ein Bierpreis gesenkt wurde; die Partei hoffte dadurch bei der Mehrzahl der Bevölkerung an Ansehen zu gewinnen.

Zum Tod von Maria Vollmuth gab es in der Werntal-Zeitung einen der seltenen Berichte aus den umliegenden Ortschaften:¹⁸

„Schwebenried. Unter Anteilnahme der ganzen Gemeinde wurde am vergangenen Sonntag die Gastwirtswitwe Maria Vollmuth zu Grabe getragen. Ein Vierteljahrhundert führte sie nach dem frühen Tod ihres Mannes die Restauration zur Garküche, jetzt Gasthaus zum Auerhahn und war in der blitzsauberen Gaststätte schon immer ein gemütliches Verweilen.“



Das Gebäude heute

Die ‚Garküche‘, wie sie grundsätzlich genannt wurde, hatte einen Gastraum und einen kleinen Tanzsaal im Nebengebäude des Anwesens. In den Sommermonaten war der am Aufraben gelegene und mit großen Kastanienbäumen beschattete Biergarten mit Kegelbahn ein gut besuchter Treffpunkt für die Dorfbevölkerung. Ausgeschenkt wurde das Thüngener Bier ‚Herzog von Franken‘ und es gab Wurst und Fleisch aus eigener Schlachtung. Auch besaß die Familie eine Schnapsbrennerei und eine Obstkelter.

Nach der Schließung des ‚Gasthaus zur Sonne‘ zogen die Sänger in die ‚Garküche‘ um. Der Gesangverein Liederkranz, der Obst- und Gartenbauverein und die Jagdpachtgenossenschaft hielten ihre Jahreshauptversammlungen dort ab.

Alle drei Schwebenrieder Gaststätten hatten einen Tanzsaal, zwei mit Biergärten und Kegelbahn, so auch der ‚Auerhahn‘. Die Ausstattung der Gasträume ähnelte sich: Die Wände waren – als Schutz vor Putzschäden durch Stühle – mit ca. einen Meter hohen Holzlamperien überdeckt. Entlang der Wände verliefen zusammenhängende Tischbänke; zentraler Punkt des Gastraumes war die Theke.

Ein einziger Bericht in der Werntal-Zeitung über eine Veranstaltung fiel dem Autor auf:¹⁹



Der Anbau



Ein weiteres Foto des Anbaus

„Zu einem sehr lehrreichen und unterhaltsamen Abend hatten sich die Obst-, Garten- und Blumenfreunde im Gasthaus ‚Zum Auerhahn‘ (Strobel) eingefunden. Kreisfachberater Münch hielt einen eindringlichen Vortrag über die vielen Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, doch ja das Spritzen nicht versäumen. Eine Dia-Reihe von den schönsten Häusern im Landkreis folgten, darunter auch einige von Schwebenried. Er zeigte weiter einen Film vom Gemüseanbau. Nikolaus Fischer und Hermann Mager zeigten Bilder vom Ausflug nach Stuttgart und Bürgermeister Arthur Weißenberger zeigte schöne Aufnahmen von Kanada. Der Besuch ließ zu wünschen übrig.“

Die Gastwirtschaft wurde 1995 geschlossen, während das Haus weiterhin im Besitz der Familie Strobel blieb.

Quellen:

Aufzeichnungen von Karina Mützel, Schwebenried
StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt 2673
Dorfchronik Schwebenried. Schwebenried 2022

Arnstein, 10. März 2023

-
- ¹ Pfarrarchiv Arnstein Av 332. Bezirksamt Karlstadt: Rundschreiben vom 23. Oktober 1865
 - ² Brot- und Fleischpreise. in Lohrer Anzeiger vom 4. September 1866
 - ³ Preistabelle im Kreis-Amtsblatt für Unterfranken vom 2. November 1861
 - ⁴ StA Arnstein Bürgerverzeichnis Schwebenried
 - ⁵ Günther Liepert: Ruppertzaint. in www.liepert-arnstein.de vom 30. Oktober 2019
 - ⁶ Polizeistrafgesetzbuch von 1861, Artikel 60 bis 62
 - ⁷ Besuch der Wirtshäuser. im Lohrer Anzeiger vom 22. Februar 1872
 - ⁸ Johann Gaß: Geschichtliche Nachrichten über Arnstein und Umgebung. Arnstein etwa 1887
 - ⁹ StA Würzburg, Grundsteuerkataster von Schwebenried
 - ¹⁰ StA Arnstein Bürgerverzeichnis Schwebenried
 - ¹¹ StA Würzburg, Grundsteuerkataster von Schwebenried
 - ¹² Bericht in der Werntal-Zeitung vom 17. Juni 1910
 - ¹³ Polizeistrafgesetzbuch von 1861, Artikel 105
 - ¹⁴ Bekanntmachung im Amtsblatt des Bezirksamtes Karlstadt vom 17. Juli 1936
 - ¹⁵ Hausbescrieb an der ehemaligen Garküche
 - ¹⁶ Gefahr für den Bierpreis. in Werntal-Zeitung vom 14. Dezember 1957
 - ¹⁷ Bekanntmachung. in Amtsblatt des Bezirksamtes Karlstadt vom 30. Oktober 1934
 - ¹⁸ Bericht in der Werntal-Zeitung vom 7. Juli 1956
 - ¹⁹ Bericht in der Werntal-Zeitung vom 6. Dezember 1968